

# Merkblatt zur Erstellung einer Masterarbeit am Lehrstuhl von Prof. René Matteotti

Gemäss § 21 Abs. 3 der [Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 20. August 2012](#) und Ziff. 2.4 der [Studienordnung Master of Law \(StudO M Law\) \(Version 14.0\) vom 4. Dezember 2019](#)

## 1. Umfang

Am Lehrstuhl können Masterarbeiten im Umfang von 6, 12 und 18 ECTS verfasst werden. Die Anzahl der ECTS sowie die formalen Anforderungen werden in Absprache mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser schriftlich in der Vereinbarung für Masterarbeiten festgelegt.

Hinsichtlich des Umfangs der Masterarbeit gelten folgende Richtwerte:

6 ECTS = 25 Seiten

12 ECTS = 40 Seiten

18 ECTS = 50 Seiten

Der genaue Umfang der Masterarbeit kann abhängig vom Schwierigkeitsgrad und der Arbeitsintensität des Themas variieren und wird gemeinsam mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser individuell festgelegt.

## 2. Gestaltung und Aufbau

Die Arbeit enthält ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und ein allfälliges Materialverzeichnis, den eigentlichen Text sowie die datierte und eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung gemäss [Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten vom 7. Februar 2007](#):

*Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.*

Auf dem Deckblatt sind der Titel der Arbeit, der betreuende Dozent sowie Name, Adresse, Telefonnummer, Matrikelnummer und E-Mail der Verfasserin bzw. des Verfassers anzugeben.

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen der Alltagssprache (usw., z.B.) dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und müssen nicht in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen werden. Für die juristischen Abkürzungen sind jene Formen zu verwenden, die das Bundesgericht in jedem Jahresband anführt.

### 3. Zitierweise

Die verwendeten Quellen sind in den Fussnoten abgekürzt zu zitieren und im Literaturverzeichnis vollständig aufzuführen.

Wörtliche Zitate werden mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet oder eingerückt dargestellt. Die Quelle ist stets in einer Fussnote anzugeben.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Zitierweisen sind als Musterbeispiele zu verstehen. Es kann auch eine andere wissenschaftlich anerkannte Zitierweise verwendet werden. Zwingend ist jedoch, dass innerhalb der Arbeit einheitlich zitiert wird.

- Bundesgerichtsentscheide
  - *BGE aus der amtlichen Sammlung*: BGE 123 II 9 E. 2 S. 11
  - *In Zeitschriften wiedergegebene Urteile*: BGer vom 25. September 2009 in ASA 78 (2009/2010), S. 668 E. 4.1 S. 671  
*oder*: Urteil des Bundesgerichts 2C\_49/2008 vom 25. September E. 4.1, in: ASA 78 (2009/2010), S. 668
  - *Weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile*: Urteil des Bundesgerichts 5C.260/2006 vom 30. März 2007 E. 3.1
  
- Verwaltungsgerichtsentscheide/Entscheide der Steuerrekurskommission
  - VGer ZH vom 11. Juni 1989, RB 1989 Nr. 27
  - *In Entscheidsammlung abgedruckt*: StRK ZH vom 23. November 2000 in StE 2001 B 72.13.22 Nr. 40
  - *In Zeitschrift abgedruckt*: StRK BE vom 9. Juni 1992 in NStP 46 (1992) S. 137
  
- Aufsätze in Zeitschriften
  - *Literaturverzeichnis*: LOCHER PETER, Legalitätsprinzip im Steuerrecht, ASA 60 (1991/92), S. 1 ff.
  - *Fussnote*: LOCHER, S. 5

Eine "Taufe", d.h. die Angabe einer näheren Bezeichnung der Publikation in der Fussnote, ist notwendig, wenn ein Autor mehrere Publikationen veröffentlicht hat, die zitiert werden:

  - *Literaturverzeichnis*: LOCHER PETER, Legalitätsprinzip im Steuerrecht, ASA 60 (1991/92), S. 1 ff. (zit. LOCHER, Legalitätsprinzip)
  - *Fussnote (mit Taufe)*: LOCHER, Legalitätsprinzip, S. 5
  
- Aufsätze in Festschriften und Sammelbänden
  - BEHNISCH URS, Zur Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, in: von Büren Roland (Hrsg.), Aktienrecht 1992-1997: Versuch einer Bilanz, zum 70. Geburtstag von Rolf Bär, Bern 1998, S. 21 ff.
  - WASSERMEYER FRANZ, Hinzurechnungsbesteuerung – eine gesetzliche Missbrauchsregelung, in: Haarmann Wilhelm (Hrsg.), Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht, Köln 1994, S. 55 ff.
  
- Monographien und Dissertationen
  - MATTEOTTI RENÉ, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, Bern 2007

- Internetzitate
  - *Literaturverzeichnis*: Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), Steuerinformation, Kurzer Überblick über die Besteuerung der juristischen Personen, Juni 2012, online gefunden am 3. Dezember 2012 unter: <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00736/index.html?lang=de> (zit. SSK, Steuerinformation juristische Personen)
  - *Fussnote*: SSK, Steuerinformation juristische Personen, S. 4
  
- Kommentare
  - Literaturverzeichnis:
    - LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001 (zit. LOCHER, Kommentar I DBG)
    - RICHNER FELIX/FREI WALTER/KAUFMANN STEFAN/MEUTER HANS ULRICH, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009 (zit. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG).
    - ZWEIFEL MARTIN/ATHANAS PETER (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Aufl., Basel 2008 (zit. BEARBEITER/IN, Kommentar DBG)
  - Fussnote
    - REICH, Kommentar DBG, Art. 20 N 71
    - LOCHER, Kommentar I DBG, Art. 20 N 5
    - RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 20 N 6
  
- Botschaften
  - *Materialienverzeichnis*: Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 22. Juni 2005 (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BBl 2005 4733 (zit. Botschaft Unternehmenssteuerreformgesetz II)
  - *Fussnote*: Botschaft Unternehmenssteuerreformgesetz II, S. 4746
  
- Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblätter und Wegleitungen
  - *Verzeichnis der Praxisfestlegungen der Steuerverwaltung*: Kreisschreiben Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (zit. KS ESTV, Finanzinstrumente).
  - *Fussnote*: KS ESTV, Finanzinstrumente, Ziff. 2.3.

Für weitere Hinweise zum Zitieren sowie zu Techniken und Formalien der Textgestaltung (u.a. Gliederung, Überschriften, Absätze) kann auf FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018 verwiesen werden.

#### **4. Einreichung**

Die Arbeit ist fristgerecht in Papierform (Anzahl Exemplare je nach individueller Vereinbarung, geheftet oder mit Spirale gebunden), in einer vernünftigen Darstellung bezüglich Schrift (Arial, Calibri, Times New Roman), Schriftgrösse (11-12 Pkt.), Ränder und Zeilenabstände, einzureichen.

Die Arbeit ist zudem fristgerecht in elektronischer Form als PDF an die Assistenz ([lst.matteotti@rwi.uzh.ch](mailto:lst.matteotti@rwi.uzh.ch)) sowie an Prof. Matteotti ([rene.matteotti@rwi.uzh.ch](mailto:rene.matteotti@rwi.uzh.ch)) einzureichen.

Der Abgabezeitpunkt wird in Absprache mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Arbeit in der Vereinbarung für Masterarbeiten schriftlich festgehalten.

#### **5. Inhalt**

Die definitive Themenwahl sowie die Festlegung der inhaltlichen Anforderungen erfolgt in Absprache mit dem Lehrstuhl.

#### **6. Ablauf**

Der genaue Ablauf ist dem jeweiligen Seminauraushang zu entnehmen.

#### **7. Weitere Hinweise**

Nach der Korrektur der Seminararbeiten bietet Prof. Matteotti für die interessierten Teilnehmer ein persönliches Feedbackgespräch an.

Zürich, 29. Februar 2020